

## **Vollziehungsbestimmungen des Obergerichtes zur Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 16. November 1970 (Beamtenverordnung)**

(Vom 19. Oktober 1971)

### **Geltungsbereich (§ 1 BVO)**

§ 1. Diese Bestimmungen regeln den Vollzug der Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung) vom 16. November 1970 für den Bereich der Rechtspflege (Gerichte und Notariate).

Geltungsbereich

Soweit das Reglement über das Dienstverhältnis der Angestellten der Rechtspflege (Angestelltenreglement) vom 17. März 1971 keine abweichenden Bestimmungen aufweist, sind unter gleichen Voraussetzungen diese Vollziehungsbestimmungen sinngemäss ebenfalls anwendbar.

§ 2. Als Vorgesetzte im Sinne dieser Vollziehungsbestimmungen gelten bei den Gerichten die mit der Leitung der Kanzlei beauftragten Beamten, bei den Notariaten die Notare.

Begriffe

### **Beginn des Dienstverhältnisses (§ 3 BVO)**

§ 3. Bewerber oder bereits im Dienste stehende Angestellte, die zur Wahl auf Amtsdauer in Aussicht genommen sind, haben sich einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Beamtenversicherungskasse zu unterziehen. Die Kosten dieser Untersuchung sind der Dienststelle zu belasten, bei welcher der Beamte beschäftigt wird.

Eintrittsuntersuchung

### **Besondere dienstrechtliche Bestimmungen (§§ 9—18 BVO)**

§ 4. Die Beamten haben ihren Wohnsitz grundsätzlich innerhalb des Gebiets des Kantons Zürich zu wählen. Das Obergericht kann jedoch ausnahmsweise aus wichtigen Gründen den Wohnsitz ausserhalb des Kantons bewilligen.

Wohnsitz

Beamten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben häufig auch ausserhalb der üblichen Arbeitszeit am Arbeitsort anwesend

sein müssen, kann das Obergericht die Wohnsitznahme in angemessener Nähe des Arbeitsorts vorschreiben.

Verwandtschaft

§ 5. Beamte, die mit andern Beamten oder Angestellten verheiratet, blutsverwandt oder verschwägert sind, sollen in der Regel nicht in naher dienstlicher Beziehung beschäftigt werden.

Amtsverschwiegenheit

§ 6. Der Beamte darf sich als Partei, Zeuge oder gerichtlicher Sachverständiger über Wahrnehmungen, die er in Ausübung seiner Obliegenheiten gemacht hat, nur äussern, wenn ihn das Obergericht dazu ermächtigt hat.

Die Ermächtigung zur Äusserung muss auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses eingeholt werden.

Begriff des Geschenks

§ 7. Als Geschenke gelten geldwerte Zuwendungen aller Art, einschliesslich Naturalgaben, Schulderlass, Rabatten und ähnlichen Leistungen.

Arbeitszeit, Abwesenheitskontrolle

§ 8. Dauer und Schichtung der Arbeitszeit werden durch besondere Beschlüsse des Obergerichtes festgesetzt.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 44 Stunden.

Über Dienstaussetzungen wegen Krankheit, Unfalls und besoldeten oder unbesoldeten Urlaubs ist von den Vorgesetzten eine ordnungsgemässe Kontrolle zu führen.

Bewilligungen bei auswärtigem Wohnsitz

§ 9. Die Vorgesetzten können ausserhalb des Amtssitzes wohnenden und für die Fahrt von und zu der Arbeitsstelle auf die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel angewiesenen Beamten abweichende Zeiten des Arbeitsbeginns und des Arbeitsschlusses bewilligen. Innerhalb einer Woche ist aber auf jeden Fall die volle Arbeitszeit zu erfüllen.

Zusätzliche Frei-Tage

§ 10. Sofern das Obergericht nicht in besonderen Fällen eine abweichende Regelung trifft, gelten neben den Samstagen und Sonntagen

a) als zusätzliche ganze Frei-Tage:

Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag. In den Bezirken ausser Zürich gilt auch der Fastnachtmontag als Frei-Tag.

b) als zusätzliche halbe Frei-Tage:

Nachmittag des 24. Dezember, im Bezirk Zürich auch die Nachmittage des Sechseläutens und des Knabenschliessens.

Zusätzliche ganze oder halbe Frei-Tage, die auf Samstage oder Sonntage fallen, werden nicht nachgewährt.

§ 11. An den Vortagen von Karfreitag und Auffahrt sowie am Sylvester wird der Arbeitsschluss am Abend spätestens auf 16.00 Uhr festgesetzt.

Arbeitsschluss  
vor Feiertagen

§ 12. Die Vorgesetzten sind ermächtigt, die Beamten zur Erledigung dringender Aufgaben unter Ausgleich oder Vergütung der Überzeit auch an dienstfreien Tagen oder Halbtagen heranzuziehen.

Dienst an  
Frei-Tagen

§ 13. Die Gewährung von besoldetem oder unbesoldetem Urlaub wird durch besonders Beschluss des Obergerichtes (Anhang) geordnet.

Besoldeter und  
unbesoldeter  
Urlaub

### Überzeit; Nacht- und Sonntagsdienst (§ 14 BVO)

§ 14. Die Vorgesetzten können Überzeitarbeit anordnen. Sie haben über die geleistete Überzeit eine Kontrolle zu führen.

Zuständigkeit

Für Überzeit von mehr als 20 Stunden im Kalendermonat ist die Bewilligung des Gerichtspräsidenten bzw. des Notariatsinspektors einzuholen.

§ 15. Dienstlich angeordnete Überzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Ist ein solcher Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so ist die Überzeit zu vergüten.

Ausgleich  
durch Freizeit  
oder Barver-  
gütung

Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 44 Stunden besteht für nur gelegentliche Überschreitungen der ordentlichen Arbeitszeit bis zu einer halben Stunde im Tag und für die ersten vier Überzeitstunden im Kalendermonat grundsätzlich kein Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung. Vorbehalten bleiben der Ausgleich oder die Vergütung gemäss § 12 für Dienst an freien Tagen oder Halbtagen.

Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich über 44 Stunden, so besteht auch für die ersten vier Überzeitstunden ein Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung, ebenso, wenn

die wöchentliche Arbeitszeit 44 Stunden beträgt und regelmässig wiederkehrend oder über einen längern Zeitabschnitt dauernd Überzeit zu leisten ist. Bei der Abrechnung über die Gesamtzahl der auszugleichenden oder zu vergütenden Überstunden sind Bruchteile bis zu einer halben Stunde ab-, solche darüber aufzurunden.

Zuschlag

§ 16. Bei Zeitausgleich wird ein Zeitzuschlag, bei Barvergütung ein Geldzuschlag von 25% gewährt.

Der massgebende Stundenansatz für die Vergütung beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden

$$\frac{1}{44 \times 52} = \frac{1}{2288} \text{ der Jahresbesoldung.}$$

Die Vergütung kann im Kalenderjahr grundsätzlich für höchstens 120 Überstunden ausgerichtet werden. Für die Vergütung einer höhern Überstundenzahl in Ausnahmefällen ist die Zustimmung des Obergerichtes erforderlich.

Überzeit auf  
Dienstreisen  
usw.

§ 17. Für Überzeit auf Dienstreisen sowie für Überzeit, die nicht überprüft werden kann oder nicht ausdrücklich angeordnet wurde, besteht kein Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung.

Besondere  
Verhältnisse

§ 18. Für Beamte der Besoldungsklassen 12—22 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung der Überzeit. Dagegen steht ihnen bei erheblichen Überzeitleistungen, soweit es der Dienst gestattet, ein angemessener Zeitausgleich zu.

Ausnahmen in bezug auf die Vergütung von Überzeit in besondern Fällen bedürfen der Zustimmung des Obergerichtes.

Essens-  
vergütung

§ 19. Entstehen den Beamten im Zusammenhang mit Überzeitarbeit während der üblichen Mittagspause oder nach dem üblichen Arbeitsschluss am Abend Auslagen für die Einnahme einer Zwischenverpflegung, können ihnen diese mit Bewilligung des Vorgesetzten bis zum Betrag von Fr. 8.— je Zwischenverpflegung vergütet werden.

Für das Nachtessen darf die Vergütung nur ausgerichtet werden, wenn am Abend — ohne die für das Nachtessen aufgewendete Zeit — noch mindestens zwei Stunden Überzeitarbeit geleistet werden müssen.

Regelmässig auf dem Gebiete der Stadt Zürich ausserhalb des ordentlichen Arbeitsorts dienstlich tätigen Beamten kann,

wenn ihre Rückkehr an den ordentlichen Arbeitsort über Mittag unrationell oder unzumutbar ist, die Essensvergütung nach Absatz 1 ebenfalls ausgerichtet werden.

Das Obergericht regelt die Anwendungsfälle.

§ 20. Für Dienstleistungen in der Zeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr wird eine Nachtdienstvergütung ausgerichtet. Eine Sonntagsdienstvergütung wird für Dienstleistungen in der Zeit zwischen 00.00 und 24.00 Uhr an Sonntagen und, soweit sie nicht ohnehin auf Sonntage fallen, an folgenden ganzen zusätzlichen Frei-Tagen ausgerichtet:

Nacht- und  
Sonntags-  
dienst-  
vergütung

Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.

§ 21. Die Vergütung für Nachtdienst beträgt für jede Arbeitsstunde Fr. 1.80, diejenige für Sonntagsdienst für jede Arbeitsstunde einen Viertel des massgebenden Stundenansatzes auf Grund der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höchstbesoldung der Besoldungsklasse, in welcher der Beamte eingereiht ist, mindestens jedoch Fr. 1.80. Der massgebende Stundenansatz beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden

$$\frac{1}{44 \times 52} = \frac{1}{2288}$$

der Jahresbesoldung. Für die Vergütung sind die geleisteten Arbeitsstunden zusammenzuzählen. Bei der Abrechnung über die Gesamtzahl der Stunden sind Bruchteile bis zu einer halben Stunde ab-, solche darüber aufzurunden.

Bemessung der  
Vergütung

Die Vergütungen für Nacht- und Sonntagsdienst sind bei der Beamtenversicherungskasse nicht versichert.

### Öffentliche Ämter (§ 16 BVO)

§ 22. Ist ein Beamter für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes in Aussicht genommen, hat er dies vor der Annahme der Kandidatur dem Obergericht auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Meldepflicht

§ 23. Für die Übernahme eines Mandats als Mitglied der Bundesversammlung, des Kantonsrates, einer Bezirksschulpflege oder eines Grossen Gemeinderates in Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation bedarf es der Bewilligung des Obergerichtes. Die gleichzeitige Übernahme zweier solcher Ämter wird in der Regel nicht gestattet.

Bewilligung

Auch die Übernahme anderer öffentlicher Ämter, die zeitraubend sind, bedarf der Zustimmung des Obergerichtes, soweit nicht Amtszwang besteht.

Rückzug der  
Bewilligung  
und Auflagen

§ 24. Werden die dienstlichen Obliegenheiten durch die Ausübung eines öffentlichen Amtes, insbesondere durch die Mitgliedschaft in Kommissionen, beeinträchtigt, so können erteilte Bewilligungen jederzeit zurückgezogen oder mit Auflagen versehen werden.

Dienstliche  
Aus- und  
Fortbildung

§ 25. Die Grundsätze für die dienstliche Aus- und Fortbildung werden durch besondern Beschluss des Obergerichtes (Anhang) festgelegt.

Verbesserungs-  
vorschläge

§ 26. Das Verfahren für die Einreichung, Prüfung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen wird durch besondern Beschluss des Obergerichtes (Anhang) geordnet.

### Dienstaltersgeschenke (§ 41 BVO)

Bemessung

§ 27. Das Dienstaltersgeschenk wird nach der reglementarischen Grundbesoldung einschliesslich allfälliger Teuerungszulagen und ständiger Zulagen mit Besoldungscharakter, jedoch ohne Kinderzulagen, berechnet.

Dienstzeit

§ 28. Für den Bezug des Dienstaltersgeschenks wird unabhängig von den für die Bemessung der Besoldungen und Versicherungsleistungen massgebenden Bestimmungen und Beschlüssen die Dienstzeit angerechnet, die ein Beamter bei der zürcherischen Staats- und Gerichtsverwaltung und bei zürcherischen Notariaten tatsächlich geleistet hat, einschliesslich der Dienstzeit als Lehrling, Auditor und Assistent. Voll angerechnet wird auch die Dienstzeit als Professor der Universität Zürich, als zürcherischer Mittel- oder Volksschullehrer, als Pfarrer im zürcherischen Kirchendienst und der Dienst bei Bezirksjugendsekretariaten.

Das Dienstaltersgeschenk für Beamte, die nicht ständig ein Vollamt bekleidet haben, ist wie in andern Sonderfällen vom Obergericht in Verbindung mit der Finanzdirektion festzusetzen.

Die Dienstzeit als Volontär, Praktikant usw. und unbesoldete Urlaube von mehr als zwei Monaten Dauer werden nicht

angerechnet. Beamten, die nach einem Unterbruch wieder in den Staatsdienst eintreten, wird die frühere Dienstzeit angerechnet.

§ 29. Sind bei Rücktritt wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Invalidität oder bei unverschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Staat 21 Jahre im Staatsdienst zurückgelegt, so wird ein Teilbetrag des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes ausgerichtet von

Teilbetrag

80 %, wenn bis zur Fälligkeit ein Dienstjahr oder weniger fehlt,

60 %, wenn mehr als ein, aber höchstens zwei,

45 %, wenn mehr als zwei, aber höchstens drei,

30 %, wenn mehr als drei, aber höchstens vier Dienstjahre fehlen.

### Besoldungsauszahlung (§ 42 BVO)

§ 30. Die Besoldungen können zur administrativen Vereinfachung in den Monaten Januar bis November mit einem auf zehn Franken abgerundeten Betrag ausgerichtet werden. Im Monat Dezember oder bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist der Ausgleich vorzunehmen.

Pauschal-  
zahlungen

§ 31. Die Monatsbesoldung wird in der Regel am 25. Tag jeden Kalendermonats ausbezahlt.

Zeitpunkt der  
Auszahlung

Vorschüsse dürfen nur ausnahmsweise und nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorgesetzten ausbezahlt werden.

§ 32. Bei Eintritt oder Austritt oder bei Änderung des Anstellungsverhältnisses im Verlaufe eines Monats wird die Besoldung nach den zur Besoldung berechtigenden Tagen einschliesslich der Sonntage berechnet. Bei Eintritt zu Beginn einer Woche wird die Besoldung vom ersten Montag an, bei Austritt auf das Ende einer Woche bis und mit dem letzten Sonntag ausgerichtet.

Eintritts- und  
Austrittsmonat

Bei Eintritt am ersten Arbeitstag eines Monats wird die Besoldung vom ersten Kalendertag dieses Monats an, bei Austritt am letzten Arbeitstag eines Monats bis zum letzten Kalendertag dieses Monats ausgerichtet.

**Besoldungserhöhung (§ 44 BVO)**Erste  
Erhöhung

§ 33. Bei Beamten, die ihre Stelle vor Beginn der Sommergerichtsferien antreten, wird das angebrochene erste Jahr der Tätigkeit als volle Dienstjahresstufe angerechnet.

Beamten, die ihre Stelle nach Beginn der Sommergerichtsferien antreten, steht die erste jährliche Erhöhung vom Beginn des zweiten auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahres an zu. Haben solche Beamte im Eintrittsjahr gesamthaft während mehr als sechs Monaten eine besoldete staatliche Stelle bekleidet, so wird ihnen die erste Erhöhung vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an gewährt.

Eine abweichende Regelung im begründeten Einzelfall bleibt vorbehalten.

Bei  
Beförderung

§ 34. Bei Beförderung in eine höhere Besoldungsklasse wird die erste ordentliche Erhöhung nach der neuen Besoldungsklasse vom Beginn des nächsten Jahres an ausgerichtet.

Dieser Grundsatz findet auch Anwendung bei ausserordentlichen Besoldungserhöhungen durch Mehranrechnung von Jahresstufen.

Dienstaus-  
setzung von  
mehr als sechs  
Monaten

§ 35. Bei Dienstausssetzung von mehr als sechs Monaten Dauer im Kalenderjahr wegen Krankheit, Nichtbetriebsunfalls oder unbesoldeten Urlaubs wird die nächste Jahresstufenerhöhung erst vom Beginn des übernächsten Kalenderjahres an gewährt.

Bei Dienstausssetzungen wegen Betriebsunfällen oder Militärdienstes erfolgt keine Hinausschiebung der Erhöhung.

Nicht-  
gewährung  
der Jahres-  
stufenerhöhung

§ 36. Soll bei unbefriedigenden Leistungen oder tadelhaftem Verhalten die ordentliche Erhöhung auf Beginn des neuen Kalenderjahres verweigert werden, so ist ein entsprechender Antrag bis Ende November mit der Stellungnahme des Beamten zu dieser gegen ihn beantragten Massnahme dem Obergericht zu unterbreiten.

**Dienstkleider (§ 48 BVO)**

Bewilligung

§ 37. Das Obergericht bestimmt durch besondere Beschlüsse die Zuteilung von Dienst- und Schutzkleidern und die Art und allfällig auch die Tragzeit dieser Kleider für die verschiedenen Personalgruppen.



### Ersatz der Barauslagen (§ 51 BVO)

§ 38. Die bei Dienstreisen erwachsenden Auslagen werden den Beamten durch Pauschalvergütung ersetzt.

Allgemeines

Nicht der Beamtenverordnung unterstellte Bedienstete werden hinsichtlich der Reisevergütungen derjenigen Besoldungsklasse nach der Beamtenverordnung gleichgestellt, die ihrer reglementarischen Höchstbesoldung entspricht.

Die Vorgesetzten sind dafür verantwortlich, dass Dienstreisen in einer Weise organisiert werden, die möglichst wenig Reisevergütungen verursacht.

§ 39. Die Beamten können bei Dienstreisen folgende Vergütungen verrechnen:

Ansätze

Besoldungs- klassen	Vergütung für		
	eine Hauptmahlzeit	Übernachten mit Morgenessen	Nebenauslagen
	Fr.	Fr.	Fr.
1—11	12.—	28.—	5.—
12—22	15.—	32.—	5.—

Bei dienstlich bedingter Begleitung von Personen, welchen auf Dienstreisen höhere Vergütungen zustehen, können auch Beamte der untern Vergütungsstufe den Ansatz der höhern Stufe verrechnen, wenn ihnen aus dieser Begleitung Mehrauslagen erwachsen, welche die ihnen ordentlicherweise zustehende Vergütung nicht deckt.

§ 40. Die Vergütung der auf Dienstreisen entstehenden Auslagen erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

Anspruch

- für eine Hauptmahlzeit, wenn der Antritt der Reise am Amtssitz vor 12.30 oder vor 19.00 Uhr, die Rückkehr dorthin nach 13.00 oder nach 19.30 Uhr erfolgt,
- für das Übernachten, wenn die Abwesenheit vom Amtssitz zwischen 19.00 und 07.00 Uhr mindestens acht Stunden beträgt;
- für Nebenauslagen, wenn die Abwesenheit vom Amtssitz länger als fünf Stunden dauert und kein Anspruch auf eine Vergütung für eine Hauptmahlzeit besteht, oder wenn die Abwesenheit länger als neun Stunden dauert und nur eine Hauptmahlzeit vergütet wird; ferner für Abend-

sitzungen, wenn kein Anspruch auf eine Vergütung für eine Hauptmahlzeit besteht.

Dienstreisen bedürfen vor ihrem Antritt der Bewilligung durch den Vorgesetzten, der die Abrechnungen über die Vergütungen nach Prüfung der materiellen Berechtigung auch zu visieren hat.

Das Obergericht ist berechtigt, in Fällen der Verrechnung von Reisevergütungen, die regelmässig erhebliche monatliche Beträge erreichen, jederzeit eingehende Begründungen und Belege einzufordern.

Pauschale  
Vergütung

§ 41. Für Beamte mit regelmässigem Aussendienst kann das Obergericht eine monatliche oder jährliche Pauschalvergütung anordnen.

Mahlzeiten in  
Betrieben

§ 42. Bei Einnahme von Mahlzeiten und bei Übernachtung in kantonalen oder vom Kanton subventionierten Betrieben können die halben Mahlzeiten- und Übernachtungsvergütungen gemäss § 39, bei Abwesenheit vom Amtssitz von länger als neun Stunden Dauer zudem eine Vergütung für Nebenauslagen verrechnet werden.

Offizielle  
Einladungen

§ 43. Bei offiziellen Einladungen können nur die tatsächlichen Auslagen bis zum Ansatz für Nebenauslagen verrechnet werden. Vorbehalten bleibt die Vergütung allfälliger Reisekosten.

Tatsächliche  
Auslagen

§ 44. Sofern bei der Teilnahme an Augenscheinen, Konferenzen usw. Auslagen entstehen, ohne dass im Sinne von § 39 ein Anspruch auf Vergütung von Hauptmahlzeiten oder Nebenauslagen besteht, können die tatsächlichen Auslagen verrechnet werden, und zwar

für Mittag- oder Nachtessen bis höchstens zum Ansatz für eine Hauptmahlzeit,

für andere Konsumationen bis höchstens zum Ansatz für Nebenauslagen.

Auslandreisen

§ 45. Reisen ins Ausland müssen durch dienstliche Interessen ausgewiesen sein und bedürfen der Zustimmung durch das Obergericht. Den Anträgen sind ein detailliertes Programm und eine Kostenberechnung beizulegen.

Über jede Auslandsreise ist dem Obergericht innert der nächsten zwei Wochen nach Rückkehr ein Bericht über den Verlauf und die in bezug auf den betreffenden Arbeitsbereich zu ziehenden Schlussfolgerungen zu unterbreiten.

Für Reisen innerhalb von Europa können die gemäss § 39 im Inland geltenden Vergütungsansätze mit einem Zuschlag auf dem gesamten Rechnungsbetrag bis zu 40% verrechnet werden.

Die Ausrichtung höherer Ansätze in besonders begründeten Fällen sowie die Vergütungen für aussereuropäische Reisen sind durch das Obergericht festzulegen.

§ 46. Auf Kantonsgebiet dürfen grundsätzlich Bahnbillette 2. Klasse und Billette anderer öffentlicher Verkehrsmittel vom Amtssitz aus verrechnet werden.

Billettkosten

Bei dienstlich bedingter Begleitung von in der 1. Klasse reisenden Personen und bei Auslandsreisen dürfen die Bahnbillette 1. Klasse verrechnet werden. Bei Reisen ausser Kantonsgebiet dürfen Beamte der Besoldungsklassen 12 und höher Billette 1. Klasse verrechnen, sofern diese Klasse tatsächlich benützt worden ist.

Bei Benützung von Flugzeugen gelten für Dienstreisen grundsätzlich die Tarife der Economy-Klasse.

§ 47. Als Amtssitz gilt das Gebiet der politischen Gemeinde, in welcher sich die Dienststelle befindet.

Amtssitz und  
Wohnort

Für Beamte mit auswärtigem Wohnsitz ist hinsichtlich der Vergütung von Reiseauslagen der Amtssitz massgebend.

Führt eine Reise vom Amtssitz über den Wohnort, dürfen für diese Strecke nur die tatsächlich ausgelegten Fahrkosten verrechnet werden. Für Reisen, die nicht über den Amtssitz führen, dürfen die tatsächlich ausgelegten Fahrkosten vom Wohnort aus und dorthin zurück verrechnet werden.

§ 48. Einem Beamten, dem vorübergehend ein anderer Arbeitsort zugewiesen ist, können für jeden vollen Arbeitstag die Mehrauslagen für das Mittagessen bis zu Fr. 8.— und die Kosten von Abonnements öffentlicher Verkehrsmittel, gegebenenfalls die Kilometerentschädigung für die Benützung des eigenen Fahrzeugs, vergütet werden.

Versetzung

Ist eine tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht möglich, so wird die Vergütung nach den besondern Verhältnissen durch das Obergericht festgesetzt.

Dienst-  
abonnemente

§ 49. Über die Berechtigung oder Verpflichtung zur Lösung von Dienstabonnementen entscheidet das Obergericht.

Sofern das Dienstabonnement auch zu privaten Zwecken verwendet werden kann, hat der Beamte einen angemessenen Beitrag an die Kosten zu entrichten. Dieser Beitrag wird vom Obergericht anlässlich der Bewilligung des Dienstabonnements sowie jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer festgesetzt. Für Generalabonnemente der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich beträgt der Beitrag des Beamten Fr. 120.— im Jahr.

Benützung  
privater  
Motorfahrzeuge

§ 50. Die Kilometerentschädigung für die Benützung privater Personenwagen für Dienstreisen beträgt

bis 8000 km im Jahr

Fr.

— .35 je km

Mehrkilometer  
über 8000 km im Jahr

Fr.

— .25 je km

Die Verrechnung dieser Kilometerentschädigung ist nur zulässig, wenn die Verwendung des Motorfahrzeugs gegenüber der Benützung anderer Verkehrsmittel eine wesentlich bessere Zeitausnützung oder eine Kostenersparnis mit sich bringt. Für Strecken mit guten Zugverbindungen ist grundsätzlich die Bahn zu benützen, in den Städten Zürich und Winterthur ein öffentliches Verkehrsmittel.

Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist je nach dienstlichen Bedürfnissen die kürzeste Fahrstrecke vom Wohnsitz über den Amtssitz oder direkt nach den auswärtigen Arbeitsorten und von dort über den Amtssitz oder direkt zurück.

Abrechnung

§ 51. Die Rechnungen über Reisevergütungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Ziel und nähere Umschreibung des Zwecks der Reise,
- b) die Fahrkosten bzw. die Zahl der gefahrenen Kilometer,
- c) die Anzahl und die Höhe der Vergütungen für Hauptmahlzeiten und Nebenauslagen, unter Angabe der Abfahrts- und Ankunftszeiten (bei Benützung des Zuges die fahrplanmässigen Zeiten),

- d) die Vergütungen für das Übernachten,
- e) allfällige besondere Kosten.

§ 52. Die Benützung des Amtstelephons zu privaten Zwecken ist auf dringliche Angelegenheiten zu beschränken.

Benützung des  
Amtstelephons

Für Privatgespräche sind die gleichen Taxen zu vergüten, wie sie den Abonnenten von der Telephonverwaltung berechnet werden. Die Taxen werden monatlich für die Staatskasse eingezogen.

§ 53. Die Einrichtung von Diensttelefonen auf Staatskosten in Privatwohnungen und von Abzweigungen der Telephonanlage aus Diensträumen in die Wohnung von Beamten bedürfen der Bewilligung des Obergerichtes.

Dienst-  
telephone in  
privaten  
Wohnungen

Für die Diensttelephone des Obergerichtsschreibers und der vollamtlichen Bezirksrichter ist keine besondere Bewilligung erforderlich.

§ 54. Die teilweise oder volle Übernahme der Abonnementsgebühren durch den Staat wird jeweils auf Amtsdauer durch besondern Beschluss des Obergerichtes geordnet.

Anteile an  
Abonnements-  
gebühren

Die Übernahme kann bewilligt werden, wenn der Beamte ausserhalb der Arbeitszeit dienstlich häufig in seiner Wohnung telephonisch erreichbar sein muss.

Die Rechnungen für Gesprächstaxen hat der Beamte zu bezahlen. Amtliche Gespräche können verrechnet werden.

### Ferienanspruch (§ 64 BVO)

§ 55. Der Ferienanspruch wird für das Kalenderjahr berechnet.

Allgemeines

§ 56. Im Eintrittsjahr werden den Beamten die Ferien nach Massgabe der Dauer des Dienstverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt.

Ferienanspruch  
im Eintritts-  
jahr

Der Anspruch ist auf Grund der tatsächlichen Dienstzeit zu berechnen und das Ergebnis auf halbe Tage aufzurunden.

§ 57. Bei der Bemessung der zwölf Dienstjahre für den Anspruch auf vier Ferienwochen wird die gesamte Dienstzeit im Sinne von § 28 dieser Vollziehungsbestimmungen zusammengezählt.

Massgebliche  
Dienstjahre

Erhöhter  
Ferienanspruch

§ 58. Der Anspruch auf die vierte Ferienwoche besteht vom Kalenderjahr an, in welchem das 40. Altersjahr oder das 12. Dienstjahr zurückgelegt werden oder eine Beförderung in Klasse 15 oder in eine höhere Klasse der Beamtenverordnung erfolgt.

Ferienanspruch  
im Austritts-  
jahr

§ 59. Beamte, die aus dem Staatsdienst austreten, haben im Austrittsjahr einen Ferienanspruch nach Massgabe der Dienstzeit im betreffenden Kalenderjahr. Die Berechnung des Ferienanspruchs erfolgt in gleicher Weise wie für den Anspruch im Eintrittsjahr. Für zuviel bezogene Ferientage bleibt eine Besoldungsrückforderung vorbehalten.

Bezug der  
Ferien

§ 60. Die Ferien sollen, um den Erholungszweck zu wahren, im Laufe des Kalenderjahres in der Regel voll oder in grösseren zusammenhängenden Teilen bezogen werden.

Die Vorgesetzten können den tageweisen Bezug eines kleinen Teils der Ferien bewilligen. In der Ferienkontrolle ist ein solcher tageweiser Bezug besonders zu vermerken.

Ferien, die im laufenden Kalenderjahr aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen (Krankheit, Unfall usw.) nicht bezogen werden können, sollen in der Regel bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres nachbezogen werden. Solche Übertragungen bedürfen der Bewilligung durch den Vorgesetzten.

Kürzung der  
Ferien

§ 61. Bei unbesoldetem Urlaub wird der nächste Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. Eine Kürzung um einen Zwölftel für jeden vollen Monat findet auch bei Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Nichtbetriebsunfalls statt, jedoch erst vom vierten Monat der Dienstaussetzung im Kalenderjahr an. Sind die Ferien im laufenden Jahr bereits bezogen, so erfolgt der Abzug vom Ferienanspruch des folgenden Jahres.

Für die Kürzung werden ein Bruchteil eines halben Tages auf den nächsten vollen Tag, ein Bruchteil eines ganzen Tages auf den nächsten halben Tag abgerundet.

Bei Dienstaussetzung wegen Betriebsunfalls werden die Ferien nicht gekürzt.

Erholungs-  
bedürftigkeit

§ 62. Bei Erholungsbedürftigkeit sind zur Wiederherstellung der Gesundheit in erster Linie die Ferien zu verwenden,

wenn sich der Beamte mit unbedeutenden Einschränkungen frei bewegen kann.

§ 63. Das Obergericht kann auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses einen besonderen Erholungsurlaub, insbesondere im Anschluss an eine schwere Krankheit oder einen Unfall, bewilligen.

Erholungs-  
urlaub

Bei wiederholten Gesuchen um Erholungsurlaub ist in der Regel vor der Bewilligung ein vertrauensärztlicher Bericht einzufordern.

§ 64. Zusätzliche ganze Frei-Tage, die in die Ferien fallen, werden nachgewährt, sofern es sich nicht um Samstage oder Sonntage handelt.

Besondere  
Verhältnisse

Wenn ein Beamter während der Ferien erkrankt oder einen Unfall erleidet, werden in der Regel die auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ausgewiesenen Krankheits- oder Unfalltage nicht als Ferien gerechnet. Ausgenommen sind Krankheiten oder Unfälle, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat oder die als Folge einer bewusst eingegangenen besondern Gefährdung eingetreten sind.

§ 65. Für nicht bezogene Ferien wird grundsätzlich keine Entschädigung ausgerichtet. Die Ausrichtung einer solchen Entschädigung für den Ferienanspruch im Austrittsjahr bleibt in Ausnahmefällen vorbehalten, wenn das Dienstverhältnis unter Wahrung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist aufgelöst wurde, die Ferien jedoch aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr bezogen werden konnten.

Abgeltung des  
Ferien-  
anspruchs

Für Ferien, die aus dienstlichen Gründen nicht bezogen werden konnten, kann, wenn der Beamte bis dahin tätig ist, auch bei Versetzung in den Ruhestand eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Entschädigung der Ferien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bedarf der Bewilligung des Obergerichtes.

§ 66. Unbesoldeter Urlaub wird nur aus wichtigen Gründen gewährt. Soll der unbesoldete Urlaub nicht länger als einen Monat dauern, ist der Gerichtspräsident oder der Notariatsinspektor zuständig, in allen anderen Fällen das Obergericht.

Unbesoldeter  
Urlaub

Jeder unbesoldete Urlaub von mehr als zwei Wochen Dauer ist der Beamtenversicherungskasse unter Angabe des Zweckes und der voraussichtlichen Dauer zu melden. Schliessen Aufenthaltsort oder Tätigkeit des Beurlaubten ein aussergewöhnliches Risiko für dessen Gesundheit oder Leben in sich, hat die Meldung auch die zur Beurteilung dieses Risikos erforderlichen Angaben zu enthalten.

### Besoldung bei obligatorischem Militär- und Zivildienst (§ 67 BVO)

Rückforderung  
von Besoldungsleistungen bei Austritt

§ 67. Die Voraussetzungen für die Rückforderung von Besoldungsleistungen in Fällen, in denen bei Auflösung des Dienstverhältnisses die gesamte Dauer der Militärabwesenheit die gesamte Dauer der Tätigkeit im Staatsdienst überschreitet, werden durch besondern Beschluss des Obergerichtes (Anhang) geregelt.

Obligatorischer  
Zivildienst

§ 68. Obligatorische Dienstleistungen im Zivildienst sind obligatorischem Militärdienst gleichgestellt.

Frauen-Hilfsdienst und Rotkreuz-Dienst

§ 69. Für den Beitritt zum Frauen-Hilfsdienst und zum Rotkreuz-Dienst ist die Zustimmung des Gerichtspräsidenten oder des Notariatsinspektors erforderlich. Solche Bewilligungen sind in der Regel zu erteilen, wenn die betrieblichen Verhältnisse sowohl in Friedenszeiten wie bei Aktivdienst solche Dienstleistungen als tragbar erscheinen lassen.

Für die Ausrichtung der Besoldung gelten die für obligatorische Militärdienstleistungen massgebenden Bestimmungen.

Ledige mit  
Unterstützungspflicht

§ 70. Ledige Beamte mit Unterstützungspflicht im Sinne der Erwerbersatzordnung werden Verheirateten gleichgestellt.

Erwerbersatz

§ 71. Die nach den Bestimmungen über den Erwerbersatz einem Beamten ausgerichtete Entschädigung fällt in die Staatskasse. Ist die Entschädigung höher als der Besoldungsanspruch, gelangt jene zur Auszahlung.

Bei nicht vollamtlich im kantonalen Dienst tätigen Beamten wird die Erwerbsausfallentschädigung im Verhältnis der Teil- zur vollen Arbeitszeit angerechnet.



Die Beamten haben den Zahlstellen, die ihre Besoldungen berechnen, alle Unterlagen zu übergeben, die zur Geltendmachung des Erwerbssersatzes und allfälliger Unterstützungszulagen für Angehörige erforderlich sind, auch wenn diese Verhältnisse auf den Besoldungsanspruch keinen Einfluss haben.

### **Besoldung bei Dienstaussetzung wegen Krankheit und Unfalls (§§ 70 und 71 BVO)**

#### *A. Gerichte*

§ 72. Der kranke oder verunfallte Beamte hat den Vorgesetzten über seine Dienstverhinderung unverzüglich zu verständigen. Für eine Dienstaussetzung von mehr als einer Woche Dauer hat er ein ärztliches Zeugnis einzusenden. Der Vorgesetzte ist berechtigt, auch für Dienstaussetzungen von weniger als einer Woche Dauer ein ärztliches Zeugnis einzufordern. Auf Grund des ärztlichen Zeugnisses wird ein der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit entsprechender Urlaub gewährt.

Urlaub

Für Richter gilt § 144 GVG.

§ 73. Dienstaussetzungen wegen Krankheit oder Unfalls werden hinsichtlich der Besoldungszahlung gleich behandelt. Die besondere Behandlung von Betriebsunfällen bei Besoldungskürzungen bleibt vorbehalten.

Gleichstellung von  
Krankheit und  
Unfall

§ 74. Sofern ein Beamter den Dienst während mindestens sechs zusammenhängenden Monaten wieder voll geleistet hat, werden frühere Dienstaussetzungen wegen Krankheit oder Unfalls für eine allfällige Besoldungskürzung nicht mehr berücksichtigt. Liegt die letzte Dienstaussetzung weniger als sechs Monate zurück, so gelten die Dienstaussetzungen hinsichtlich des Besoldungsanspruchs als zusammenhängend. Dienstaussetzungen wegen Betriebsunfalls werden nicht angerechnet.

Wiederholte  
Dienst-  
aussetzung

§ 75. Kann die Arbeit nicht unmittelbar nach Ablauf der Geltungsdauer des ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden, so ist ein neues Zeugnis einzureichen.

Verlängerung

Dauert die Dienstaussetzung länger als einen Monat, so sind, sofern nicht von Anfang an mit einer längeren Dienst-

aussetzung gerechnet wird, in der Regel jeweils zu Beginn der folgenden Monate weitere ärztliche Zeugnisse einzureichen. Der Vorgesetzte hat mit dem kranken oder verunfallten Beamten Verbindung zu halten.

Vertrauens-  
ärztliche  
Untersuchung

§ 76. Dauert eine Dienstausssetzung wegen Krankheit oder Unfalls länger als drei Monate und ist der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit ungewiss, so ist schriftliche Meldung unter Beilage der bisherigen Arztzeugnisse an das Obergericht zu erstatten, das einen vertrauensärztlichen Bericht veranlassen kann.

Dauert die Dienstausssetzung mehr als sechs Monate, so ist die Meldung gemäss Abs. 1 in jedem Falle zu erstatten (§ 70 Abs. 2 BVO).

Dienst-  
aussetzung  
von mehr als  
neun Monaten

§ 77. Hat die Dienstausssetzung wegen Krankheit oder Unfalls neun Monate gedauert und besteht begründete Aussicht, dass der Beamte in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig wird, so kann das Obergericht eine verlängerte Besoldungszahlung im Rahmen der Hälfte der vollen Besoldung, mindestens jedoch im Ausmass der dem Beamten bei voller Invalidität zustehenden Rente nach Massgabe der Statuten der Beamtenversicherungskasse bewilligen.

Kinderzulagen

§ 78. Bei Besoldungskürzung auf Grund längerer Dienstausssetzung wegen Krankheit oder Unfalls werden allfällige Kinderzulagen weiterhin ungekürzt ausgerichtet.

Verzicht auf  
Besoldungs-  
kürzung

§ 79. Stellt eine Besoldungskürzung für den Beamten eine besondere Härte dar, so kann das Obergericht teilweise oder ganz auf die Kürzung verzichten.

Auflösung des  
Dienst-  
verhältnisses  
wegen  
Invalidität

§ 80. Ergibt sich aus dem vertrauensärztlichen Bericht, dass der erkrankte oder verunfallte Beamte voraussichtlich die volle Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht wieder erlangt, so ist das Dienstverhältnis aufzulösen.

Die Auflösung erfolgt in der Regel auf das Ende des dritten der Invaliditerklärung folgenden vollen Monats. Ging der Invaliditerklärung eine Dienstausssetzung wegen Krankheit oder Unfalls von mehr als drei Monaten voraus, so wird das Dienstverhältnis in der Regel auf das Ende des nächsten vollen Monats der Dienstausssetzung aufgelöst. Die Auflösung ist dem Beamten in jedem Fall mindestens einen vollen Monat im

voraus mitzuteilen. Anstelle der Besoldungszahlung treten nach der Auflösung des Dienstverhältnisses die Leistungen der Beamtenversicherungskasse.

§ 81. Die Besoldung kann im Falle von Krankheit oder Unfall ausgesetzt oder gekürzt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachweisbar ganz oder teilweise auf Krankheiten oder Unfallfolgen zurückgeht, die beim Diensteintritt bereits bestanden haben, ebenso, wenn der Beamte einen Unfall oder eine Krankheit absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder wenn der Unfall oder die Krankheit als Folge einer bewusst eingegangenen, besondern Gefährdung eingetreten sind.

Vordienstliche Krankheit und Selbstverschulden

Die Festsetzung der Besoldung hat in solchen Fällen durch das Obergericht zu erfolgen.

§ 82. Ist ein Beamter nach Ablauf der Zeit, für die er im Falle von Krankheit oder Unfall die volle Besoldung bezieht, teilweise arbeitsfähig und wird er entsprechend beschäftigt, so wird die Besoldung in sinngemässer Anwendung der für den Fall der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit geltenden Ordnung anteilmässig gekürzt.

Teilarbeitsfähigkeit

§ 83. Taggeldleistungen und Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Eidgenössischen Militärversicherung während Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfalls werden grundsätzlich auf die Besoldung angerechnet. Das Obergericht kann in besondern Fällen Ausnahmen von der Anrechnung bewilligen.

Anrechnung von Taggeldleistungen

Werden die Taggeldleistungen wegen groben Verschuldens gekürzt, so ist die Besoldung in der Regel um den gleichen Betrag herabzusetzen. Ausnahmen können vom Obergericht bewilligt werden.

Sind die Leistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Eidgenössischen Militärversicherung höher als eine allfällige Teilbesoldung, so sind jene auszuzahlen.

§ 84. Bezieht ein Beamter bei voller Arbeitsleistung eine Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Eidgenössischen Militärversicherung, so wird die Besol-

Anrechnung von Renten

dung grundsätzlich um die halbe Rente gekürzt. Das Obergericht kann in Verbindung mit der Finanzdirektion in besonderen Fällen auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichten, insbesondere in Fällen, in denen die Rente vor dem Eintritt in den Staatsdienst zugesprochen wurde.

Ansprüche  
gegenüber  
Dritten

§ 85. Ein erkrankter oder verunfallter Beamter hat allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der bezogenen Besoldung an den Staat abzutreten und bei der Geltendmachung solcher Ansprüche mitzuwirken. Weigert sich der Beamte, so kann die Besoldung entsprechend gekürzt werden.

Vertrauens-  
ärztliche  
Untersuchung

§ 86. Ausser dem in § 76 dieser Vollziehungsbestimmungen vorgesehenen Fall kann das Obergericht jederzeit eine Untersuchung durch einen von der Verwaltung bezeichneten Vertrauensarzt veranlassen.

Schirmbild-  
untersuchung

§ 87. Innerhalb der Rechtspflege wird alle drei Jahre eine Schirmbilduntersuchung durchgeführt.

Die Organisation der Schirmbilduntersuchung erfolgt durch die Direktion des Gesundheitswesens im Einvernehmen mit dem Obergericht.

### B. Notariate

Bestimmungen  
für die  
Notariate

§ 88. Für die Notariate gelten die §§ 72—87 mit folgenden Abweichungen:

- a) Dauert bei Notariatsbeamten die Dienstausssetzung mehr als eine Woche, so ist sie dem Notariatsinspektor schriftlich unter Beilage des Arztzeugnisses zu melden.
- b) Die Meldungen an das Obergericht im Sinne von § 76 werden vom Notariatsinspektor erstattet.
- c) Meldungen über Erkrankungen von Notaren sind vom Notariatsinspektor zur Gewährung von Urlaub an das Obergericht weiterzuleiten.

### Betriebsunfall (§ 72 BVO)

Betriebs-  
unfall

§ 89. Betriebsunfälle werden mit den nachfolgenden Ergänzungen gleich behandelt wie Krankheit und Nichtbetriebsunfälle.

Den Betriebsunfällen werden Erkrankungen gleichgestellt, die unmittelbar und ausschliesslich durch besondere Gefahren dienstlicher Obliegenheiten verursacht werden.

§ 90. Die Heilungskosten werden vom Staat unter Vorbehalt der Haftung Dritter in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung übernommen. Heilungskosten

Missbräuchlich geltend gemachte und den Verhältnissen des Falles nicht angemessene Heilungskosten werden nicht übernommen. Als oberste Grenze gelten die Behandlungskosten in einer Privatabteilung der Kantonsspitäler.

Bei Spital- oder Kuraufenthalt wird von den anerkannten Kosten ein Abzug für Verpflegung vorgenommen, der sich an die jeweilige Praxis der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt anlehnt.

Die Höhe der zu ersetzenden Heilungskosten wird vom Obergericht festgesetzt.

§ 91. Bei Dienstaussetzung wegen Betriebsunfalls steht dem Beamten wie bei Krankheit oder Nichtbetriebsunfall während sechs Monaten grundsätzlich die volle Besoldung zu. Vom siebenten Monat an wird die Besoldung in Anlehnung an die Praxis der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt grundsätzlich bis zur Genesung oder bis zur allfälligen Zusprechung einer Invalidenrente auf 80% herabgesetzt. Besoldung

§ 92. Bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Betriebsunfalls hat der Beamte die Heilungskosten ganz oder teilweise selbst zu tragen. Selbstverschulden

§ 93. Sachschäden als Folge von Betriebsunfällen können vom Obergericht ganz oder teilweise ersetzt werden. Sachschäden

Schäden an den für Dienstfahrten im Sinne von § 50 dieser Vollziehungsbestimmungen verwendeten Privatfahrzeugen werden nach Massgabe der Bestimmungen der staatlichen Kasko-Versicherung gedeckt.

§ 94. Bei Tod oder Invalidität auf Grund eines Betriebsunfalls werden Leistungen ausgerichtet, die sich im Rahmen von § 72 der Beamtenverordnung nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung bemessen. Die Leistungen Tod oder Invalidität

gen der Beamtenversicherungskasse werden auf diese Leistungen angerechnet.

Die Beamtenversicherungskasse erbringt in allen Fällen ihre statutarischen Leistungen; übersteigt der Anspruch des Verunfallten oder seiner Hinterbliebenen diese Leistungen, so wird der Unterschied durch den Staat ausgerichtet.

### **Altersgrenze (§ 73 BVO)**

Meldewesen

§ 95. Der Beamte wird auf den Zeitpunkt, zu welchem er die Altersgrenze im Sinne der Statuten der Beamtenversicherungskasse erreicht, in den Ruhestand versetzt.

Die Gerichtspräsidenten und der Notariatsinspektor haben dem Obergericht solche Versetzungen in den Ruhestand zur fristgerechten Regelung der Versicherungsansprüche mindestens zwei Monate voraus zu melden.

### **Besoldungsnachgenuss (§ 74 BVO)**

Besoldungsnachgenuss

§ 96. Der Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss im Todesfall richtet sich nach den Statuten der Beamtenversicherungskasse.

Für die Bemessung des Besoldungsnachgenusses wird auf die volle Grundbesoldung einschliesslich der bei der Beamtenversicherungskasse versicherten Zulagen sowie allfälliger Teuerungszulagen abgestellt, auch wenn die Besoldung bei vorausgegangenener längerer Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfalls gekürzt werden musste.

Ein Besoldungsnachgenuss für Beamte, die nicht der Beamtenversicherungskasse angehören, wird nach Massgabe der besondern Verhältnisse vom Obergericht im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt. Gleich ist auch bei andern Sonderfällen zu verfahren.

### **Verschiedene Bestimmungen**

Tage, Wochen,  
Monate

§ 97. Soweit diese Vollziehungsbestimmungen nicht ausdrücklich abweichende Vorschriften enthalten, gelten, wenn

für die Berechnung von Ansprüchen auf Arbeitstage abgestellt wird, als solche die Arbeitstage der für den Beamten massgebenden 5-, 5 1/2- oder 6-Tage-Woche.

Wird für die Berechnung von Ansprüchen auf Wochen oder Monate abgestellt, so sind darunter volle Wochen zu sieben Tagen oder volle tatsächliche Kalendermonate zu verstehen.

§ 98. Sämtliche Bewilligungen gelten grundsätzlich längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsdauer.

Befristung auf  
Amtsdauer

§ 99. Diese Vollziehungsbestimmungen treten mit Ausnahme des § 95 und der Anhänge zu den §§ 13, 25, 26 und 67 mit Wirkung ab 1. Juni 1971 in Kraft. Sie ersetzen die Vollziehungsbestimmungen des Obergerichtes vom 21. Dezember 1960 zur Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948.

Inkrafttreten

Die Anhänge zu den §§ 13, 25, 26 und 67 treten jeweils nach Massgabe der betreffenden Beschlüsse des Obergerichtes in Kraft. In der Übergangszeit gelten weiterhin die bisherigen Regelungen.

Zürich, den 19. Oktober 1971.

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:

G l a t t f e l d e r

Der Obergerichtsschreiber:

M e y e r

---

## Inhaltsverzeichnis

### Geltungsbereich (§ 1 BVO)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe

### Beginn des Dienstverhältnisses (§ 3 BVO)

- § 3 Eintrittsuntersuchung

### Besondere dienstrechtliche Bestimmungen (§§ 9—18 BVO)

- § 4 Wohnsitz
- § 5 Verwandtschaft
- § 6 Amtsverschwiegenheit
- § 7 Begriff des Geschenks
- § 8 Arbeitszeit, Abwesenheitskontrolle
- § 9 Bewilligungen bei auswärtigem Wohnsitz
- § 10 Zusätzliche Frei-Tage
- § 11 Arbeitsschluss vor Feiertagen
- § 12 Dienst an Frei-Tagen
- § 13 Besoldeter und unbesoldeter Urlaub

### Überzeit; Nacht- und Sonntagsdienst (§ 14 BVO)

- § 14 Zuständigkeit
- § 15 Ausgleich durch Freizeit oder Barvergütung
- § 16 Zuschlag
- § 17 Überzeit auf Dienstreisen usw.
- § 18 Besondere Verhältnisse
- § 19 Essensvergütung
- § 20 Nacht- und Sonntagsdienstvergütung
- § 21 Bemessung der Vergütung

### Öffentliche Ämter (§ 16 BVO)

- § 22 Meldepflicht
- § 23 Bewilligung



- § 24 Rückzug der Bewilligung und Auflagen
- § 25 Dienstliche Aus- und Fortbildung
- § 26 Verbesserungsvorschläge

**Dienstaltersgeschenke (§ 41 BVO)**

- § 27 Bemessung
- § 28 Dienstzeit
- § 29 Teilbetrag

**Besoldungsauszahlung (§ 42 BVO)**

- § 30 Pauschalzahlungen
- § 31 Zeitpunkt der Auszahlung
- § 32 Eintritts- und Austrittsmonat

**Besoldungserhöhung (§ 44 BVO)**

- § 33 Erste Erhöhung
- § 34 Bei Beförderung
- § 35 Dienstaussetzung von mehr als sechs Monaten
- § 36 Nichtgewährung der Jahresstufenerhöhung

**Dienstkleider (§ 48 BVO)**

- § 37 Bewilligung

**Ersatz der Barauslagen (§ 51 BVO)**

- § 38 Allgemeines
- § 39 Ansätze
- § 40 Anspruch
- § 41 Pauschale Vergütung
- § 42 Mahlzeiten in Betrieben
- § 43 Offizielle Einladungen
- § 44 Tatsächliche Auslagen
- § 45 Auslandsreisen
- § 46 Billettkosten
- § 47 Amtssitz und Wohnort

- § 48 Versetzung
- § 49 Dienstabonnemente
- § 50 Benützung privater Motorfahrzeuge
- § 51 Abrechnung
- § 52 Benützung des Amtstelephons
- § 53 Diensttelephone in privaten Wohnungen
- § 54 Anteile an Abonnementsgebühren

### **Ferienanspruch (§ 64 BVO)**

- § 55 Allgemeines
- § 56 Ferienanspruch im Eintrittsjahr
- § 57 Massgebliche Dienstjahre
- § 58 Erhöhter Ferienanspruch
- § 59 Ferienanspruch im Austrittsjahr
- § 60 Bezug der Ferien
- § 61 Kürzung der Ferien
- § 62 Erholungsbedürftigkeit
- § 63 Erholungsurlaub
- § 64 Besondere Verhältnisse
- § 65 Abgeltung des Ferienanspruchs
- § 66 Unbesoldeter Urlaub

### **Besoldung bei obligatorischem Militär- und Zivilschutzdienst (§ 67 BVO)**

- § 67 Rückforderung von Besoldungsleistungen bei Austritt
- § 68 Obligatorischer Zivilschutzdienst
- § 69 Frauen-Hilfsdienst und Rotkreuz-Dienst
- § 70 Ledige mit Unterstützungspflicht
- § 71 Erwerbsersatz

### **Besoldung bei Dienstaussetzung wegen Krankheit und Unfalls (§§ 70 und 71 BVO)**

#### *A. Gerichte*

- § 72 Urlaub
- § 73 Gleichstellung von Krankheit und Unfall
- § 74 Wiederholte Dienstaussetzung
- § 75 Verlängerung

- § 76 Vertrauensärztliche Untersuchung
- § 77 Dienstaussetzung von mehr als neun Monaten
- § 78 Kinderzulagen
- § 79 Verzicht auf Besoldungskürzung
- § 80 Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Invalidität
- § 81 Vordienstliche Krankheit und Selbstverschulden
- § 82 Teilarbeitsfähigkeit
- § 83 Anrechnung von Taggeldleistungen
- § 84 Anrechnung von Renten
- § 85 Ansprüche gegenüber Dritten
- § 86 Vertrauensärztliche Untersuchung (generell)
- § 87 Schirmbilduntersuchung

#### *B. Notariate*

- § 88 Bestimmungen für die Notariate

#### **Betriebsunfall (§ 72 BVO)**

- § 89 Betriebsunfall
- § 90 Heilungskosten
- § 91 Besoldung
- § 92 Selbstverschulden
- § 93 Sachschäden
- § 94 Tod oder Invalidität

#### **Altersgrenze (§ 73 BVO)**

- § 95 Meldewesen

#### **Besoldungsnachgenuss (§ 74 BVO)**

- § 96 Besoldungsnachgenuss

#### **Verschiedene Bestimmungen**

- § 97 Tage, Wochen, Monate
- § 98 Befristung auf Amtsdauer
- § 99 Inkrafttreten